

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wohnmobilstation in der Gemeinde Brokdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brokdorf vom 09.07.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Wohnmobilstation der Gemeinde Brokdorf befindet sich zwischen der Dorfstraße 53 und der Dorfstraße 54.

Der Stellplatz ist befestigt und verfügt über Stromanschlussmöglichkeiten in Form von Steckdosen. Es wird eine Station zur Versorgung mit Frischwasser und eine Station zur Entsorgung von Schmutzwasser vorgehalten. Zu diesem Platz gehört ein Toiletten- und Duschhaus.

Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig verwahrt werden.

Für die Benutzung der Wohnmobilstation werden die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte erhoben.

§ 2

Nutzung, Öffnungszeit, Aufenthaltsdauer

1. Der Stellplatz ist nur für Wohnmobil- Touristen mit autarken Fahrzeugen freigegeben.
2. Nicht zugelassen sind: PKW, Wohnwagen, Anhänger insbesondere Verkaufsanhänger, Zelte, Fahrzeuge die sich in nicht verkehrs- und betriebsbereiten Zustand befinden.
3. Beim Parken sind die Markierungen zu beachten.
4. Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten wie z. B. Öl, Brems- und Kühlflüssigkeiten austreten.
5. Die Öffnungszeit ist ganzjährig, außer bei angekündigten Veranstaltungen.
6. Die maximale Aufenthaltsdauer ist auf 72 Stunden begrenzt.
7. Die Nutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden.
8. Das Sanitärgebäude ist in der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02 des folgenden Jahres geschlossen.

§ 3

Entgeltsätze

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

1.	Benutzungsentgelt Gilt in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober des Jahres Benutzungsentgelt (für 24 Std.) Benutzungsentgelt (für 48 Std.) Benutzungsentgelt (für 72 Std.) Gilt für die Zeit vom 01.11. bis 28./29.02 des Jahres (für 24 Std.)	10,00 € 15,00 € 20,00 € 5,00 €
2.	Entsorgung, je Zeiteinheit (= 3,5 Min.)	1,00 €
3.	Frischwasser, je 70 Liter	1,00 €
4.	Strom (pro 2,0 Kwh)	1,00 €
5.	Dusche	1,00 €

Die Entgeltspflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Die Ankunftszeit ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe darzustellen. Das Entgelt wird von unserem Gemeindemitarbeiter erhoben. Der Gemeindemitarbeiter wird den Platz in unregelmäßigen Abständen besuchen. Der Kontrollabschnitt ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

§ 4

Ordnung und Sauberkeit

1. Auf dem Platz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
2. Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständlich Pflicht aller Benutzer und Benutzerinnen. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
3. Campingähnliches Verhalten ist zu unterlassen. Es ist daher untersagt, auf dem Platz offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen sowie Vorzelte oder Tische und Stühle aufzustellen. Kurzzeitiges Aufstellen zur Einnahme von Mahlzeiten ist, soweit andere Benutzer und Benutzerinnen nicht beeinträchtigt werden, zulässig. Anschließend sind die Gegenstände unverzüglich wieder zu entfernen.
4. Die Nutzung von motorbetriebenen Stromerzeugern (Aggregaten) in und am Fahrzeug ist nicht zugelassen.
5. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Lärm verursachende Aktivitäten untersagt.
6. Hunde sind auf dem Platzgelände anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Im gesamten Platzbereich ist untersagt:
 - a) das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - b) das Reparieren oder Waschen der Fahrzeuge,
 - c) das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.
8. Gewerbliche Aktivitäten sind nicht erlaubt.
9. Der Wohnmobilstellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen.
10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wobei kein Ersatz oder Schadensersatzanspruch besteht.

§ 5

Ausschluss von Schadensersatz

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Einrichtungen infolge Störungen im Betrieb (Betriebspause, Veranstaltungen, höhere Gewalt, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen etc.) steht den Benutzerinnen und Benutzern kein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz zu.

§ 6

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 23.09.2013 tritt mit Ablauf des 31.10.2015 außer Kraft.

Brokdorf, den 19.08.2015

Gemeinde Brokdorf
gez. Elke Göttsche
Die Bürgermeisterin